

Haushaltssatzung der Gemeinde Überherrn für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG - in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 12. November 2025 (Amtsbl. I S. 1086) hat der Gemeinderat der Gemeinde Überherrn am 10.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird festgesetzt:

1. Im Ergebnishaushalt mit
dem Gesamtbetrag der Erträge
auf **+26.143.803** EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen
auf **-33.833.461** EUR
im Saldo der Erträge und Aufwendungen
auf **-7.689.658** EUR
2. im Finanzhaushalt mit
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
auf **+4.632.133** EUR
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
auf **-9.759.500** EUR
dem Saldo aus Investitionstätigkeit
auf **-5.127.367** EUR
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit
auf **+11.706.417** EUR
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
auf **-1.186.000** EUR
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit
auf **+10.520.417** EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf **5.127.367** EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **10.000.000** EUR

§ 5

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird festgesetzt auf **0** EUR
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird festgesetzt auf **7.689.658** EUR

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 405 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 435 v.H.
2. Gewerbesteuer 430 v.H.

§ 7

Es gilt der vom Gemeinderat am 10.02.2026 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Es gelten die vom Gemeinderat am beschlossenen Nachweise zur Einhaltung des kommunalen Haushaltsausgleiches nach §§ 6 und 7 des Saarlandpaktgesetzes.

§ 9

(Für etwaige weitere Bestimmungen nach § 84 Abs. 2 S. 2 KSVG): (entfällt)

Überherrn, den 10.02.2026

Die Bürgermeisterin
gez.
Anne Yliniva-Hoffmann

(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde zu der Festsetzung des Gesamtbetrages des Kredites für Investitionen ist erteilt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Überherrn genehmige ich
- gem. § 92 Abs. 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 5.127.367 €.

St. Ingbert, 15.07.2026
Saarland, Kommunalaufsicht
-Landesverwaltungsamt-
gez. i. A. Niko Markatos
(Siegel)

Der Haushaltsplan liegt vom 09.10.2026 bis einschließlich 19.10.2026 im Rathaus, Rathausstr. 101, Zimmer 106 B, während der Öffnungszeiten von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

Überherrn, den 05.10.2026
Die Bürgermeisterin
gez.
Anne Yliniva-Hoffmann
(Siegel)

Hinweis gem. § 12 Abs. 6 KSVG: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 682) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204) oder aufgrund des vorbezeichneten Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Bürgermeisterin dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.